

Angabe der GOZ Ziffer 206
Polieren einer einflächigen Amalgamfüllung in einer folgenden Sitzung

Abrechnung nach GOZ Ziffer 207
Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischen Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, zweiflächig

Satz: 0,842
der 1-fache Satz 11,81 Euro wurde auf den 0,843-fachen Satz reduziert und mit 9,95 Euro in Rechnung gestellt

keine Bezeichnung der behandelten Zähne

Umfang der Behandlung

Sehr geehrte(r)

für zahnärztliche Leistungen erlaube ich mir gemäß folgender Aufstellung zu berechnen: **EUR 99,50**

Rechtsgrundlage zur Berechnung von Verbrauchsmaterial:
Auslagen u. (Mat.-)Kosten gem. § 3 GOZ in Verb. mit § 10 GOÄ bzw. § 4 (3) GOZ in Verb. mit § 10 (2) 6. GOZ

Erläuterung zu den Steigerungsbegründungen:
Z = Zeitaufwand erheblich; S = Schwierigkeit erheblich; U = besonderer Umstand der Ausführung; abweichend von der Mehrzahl der Behandlungsfälle

Datum	Zähne / Region	Geb. Nr.	Leistungsbezeichnung	Anzahl	Steig.- Faktor	Gründe, Erläuterung	Betrag (EUR)
		206	Professionelle Zahnreinigung, analog §6 Abs. 2, Pos. 207 GOZ.	10	0,8430		99,50

Zahnarztthonorar EUR 99,50

Rechnungsbetrag EUR 99,50

umsatzsteuerfrei nach §4 Nr. 14 bzw. 16 UStG